Landesverordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung-BVDV-VO)

Vom 13. September 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-42

Auf Grund § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260, ber. S. 3588) sowie in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GVOBI. Schl.-H. S. 205), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 503), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Abschnitt I Begriffsbestimmungen, Verbringen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
- 1. ein persistent infiziertes Rind, wenn
 - bei einer zweimaligen Untersuchung eines Rindes auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) gemäß Anlage 1 im Abstand von mindestens 21 Tagen Virus, Antigen oder Nukleinsäure des BVDV nachgewiesen worden ist (Virusnachweis) oder
 - wenn klinische oder pathologisch-anatomische Anzeichen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass es an Mucosal Disease (MD) erkrankt ist sowie bei einer einmaligen Untersuchung des Rindes gemäß Anlage 1 Virus, Antigen oder Nukleinsäure des BVDV nachgewiesen worden ist (Virusnachweis).
- ein nicht persistent infiziertes Rind, wenn das Tier mindestens einmal, unter Berücksichtigung der Angaben zur diagnostischen Lücke bei Tieren in einem Alter unter 60 Tagen, gemäß der Anlage 1 mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind:
- 1. BVDV-unverdächtiger Rinderbestand:

Bestand mit Zucht- oder Nutzrindern, in dem alle Rinder gemäß der Anlage 1 mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind und der zur Aufrechterhaltung des Status die Anforderungen der Anlage 2 erfüllt. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat eine Erklärung gemäß § 3 dieser Verordnung abgegeben.

- 2. BVDV-unverdächtiges Rind:
 - a) Ein Zucht- oder Nutzrind aus einem BVDVunverdächtigen Rinderbestand oder

b) ein weibliches nicht tragendes oder männliches Zucht- oder Nutzrind, das die Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

٤ 2

Verbringen von Rindern

- (1) Zucht- und Nutzrinder dürfen in einen Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder einen Bestand, der gemäß § 3 seinen Beitritt zum Verfahren erklärt hat, nur verbracht werden, wenn sie aus einem Bestand gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 stammen oder die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 begleitet sind.
- (2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter der Tiere, in deren oder dessen Bestand sie eingestellt werden, mindestens bis zum Verlassen des Bestandes des jeweiligen Tieres aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser vorzulegen.

Abschnitt II Beitritt zum Verfahren

§ 3 Erklärung

Rinderhaltende Betriebe, die den Status gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung anstreben, geben gegenüber der zuständigen Behörde eine Erklärung gemäß Anlage 6 ab.

§ 4 Impfungen

- (1) Impfungen von weiblichen Rindern gegen eine BVDV-Infektion dürfen nur so erfolgen, dass die Impfungen einen nach dem Stand der Wissenschaft, im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers, zuverlässigen intrauterinen Schutz gegen die BVDV-Infektion von Feten induzieren
- (2) Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat Aufzeichnungen über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BVDV-Infektion, die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie über den verwendeten Impfstoff gemäß Anlage 5 zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser vorzulegen.

§ 5 Untersuchungen

(1) Zur Abklärung einer persistenten Infektion sind alle Zucht- und Nutzrinder des Bestandes auf BVDV untersuchen zu lassen; der Untersuchungseinrichtung ist das Alter der zu untersuchenden Tiere mitzuteilen. Die Untersuchungseinrichtung hat ein Untersuchungsverfahren gemäß der Anlage 1 anzu-







wenden. Die Untersuchung der Proben hat in einem akkreditierten Labor, das sich in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Referenzlabor für die Untersuchungsverfahren gemäß Anlage 1 qualifiziert hat, zu erfolgen.

- (2) Jedes nachgeborene Rind muss spätestens im Alter von sechs Monaten gemäß einem Untersuchungsverfahren nach Anlage 1 untersucht werden.
- (3) Sofern im Rahmen dieser Untersuchungen bei einem Rind BVDV nachgewiesen wird, ist das Rind im Abstand von mindestens 21 Tagen nach der Erstuntersuchung erneut auf BVDV zu untersuchen, um eine persistente Infektion auszuschließen.
- (4) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsbereichs einschließlich der Entnahme von Blut-, Sekret- und Gewebeproben anordnen.
- (5) Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die beauftragte Untersuchungseinrichtung die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilt.

§ 6 Schutzmaßnahmen

- (1) Wird in einem Rinderbestand ein persistent infiziertes Rind ermittelt, gelten folgende Schutzmaßnahmen:
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat das persistent infizierte Rind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Mitteilung der Untersuchungsergebnisse, töten zu lassen und dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Ohrmarkennummer nachzuweisen.
- 2. Die innerhalb von zwölf Monaten nach Entfernung des persistent infizierten Rindes geborenen Rinder sind spätestens im Alter von 6 Monaten gemäß Anlage 1 auf BVDV zu untersuchen, es sei denn, die Rinder sind nach § 5 bereits untersucht. Sofern ein Rind im Rahmen dieser Unter-

suchungen als persistent infiziert erkannt wird gilt Nummer 1 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde führt in Betrieben gemäß § 3 epidemiologische Nachforschungen durch, um das Muttertier sowie Nachkommen des persistent infizierten Rindes ausfindig zu machen. Diese Rinder sind gemäß Anlage 1 auf BVDV zu untersuchen. Sofern ein Rind im Rahmen dieser Untersuchungen als persistent infiziert erkannt wird gilt Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 den vollziehbaren Auflagen Zucht- und Nutzrinder verbringt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt,
- 3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 ein weibliches Rind impft,
- 4. entgegen § 4 Abs. 2 der Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht nicht nachkommt,
- 5. entgegen § 5 Abs. 1 der Untersuchungspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 5 Abs. 4 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
- 7. entgegen § 5 Abs. 5 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder
- 8. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 den vollziehbaren Maßregeln zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. September 2005

Dr. Christian von Boetticher Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 und 2, § 5 und § 6 Abs. 1)

Untersuchungsmethoden und Probenschemata

Bei der Bestätigung von persistent infizierten Tieren durch eine zweimalige Untersuchung sind folgende Untersuchungsabstände einzuhalten:

- Reverse Transcriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR):

mindestens 42 Tage

- Antigen-Fänger-Enzyme-Linked-Immunosorbant-Assays (ELISA): mindestens 21 Tage

Anerkannte Untersuchungen zum BVDV-Nachweis (Virusnachweis)

Die Durchführung einer der hier beschriebenen Untersuchungen ist die Voraussetzung zur Beurteilung, ob ein Tier persistent oder nicht persistent infiziert oder ein BVDV-unverdächtiges Rind ist.

Erregernachweis bei Tieren mit positivem oder unbekanntem BVDV-Antikörperbefund

1.1 Zugelassene E^{RNS}-Antigen-Fänger-ELISA

Probenmaterial:

Serum, Plasma, EDTA-Vollblut, gereinigte und

gewaschene Blutleukozyten, Organ- und

Gewebeproben eines Tieres

Probenmenge:

Nach Angaben des ELISA-Herstellers

Probenaufbereitung:

Einzelproben nach Angaben des ELISA-Herstellers Vor Aufnahme von Kolostrum sowie im Alter von

Zulässiges Alter bei Probennahme: mehr als 60 Tagen.

1.2 RT-PCR mit einer Sensitivität von mindestens 50 Viruskopien oder 50 Kopien einer Positiv-Kontroll-RNA (BVDV/DI9/INVIT) je PCR-Reaktion

Probenmaterial:

Serum, Plasma, Vollblut, gereinigte und gewaschene

Leukozyten, Organ oder Gewebeproben eines Tieres.

Poolproben von bis zu 50 Tieren.

Probenmenge:

Nach den Angaben der RNA-Extraktionsreagenz-Her-

Probenaufbereitung:

Nach den Angaben der RNA-Extraktionsreagenz-Her-

steller (Kit-Systeme für virale RNA)

Zulässiges Alter bei Probennahme: Für Einzelproben keine Einschränkung; für Poolproben Tag 0 bis 7 post partum sowie ab einem Alter

von mehr als 40 Tagen.

Tabelle 1: Diagnostische Lücke beim Nachweis von BVDV

Probenmaterial	Methode	Analyt	Maximale	Besonderheiten
			diagnostische	
			Lücke	
	(real-time) RT-	BVDV-RNA (5'-	Einzelproben:	RT-PCR mit Sensitivität
	PCR	nicht translatierte	keine;	von < 50 Kopien der
		Region)		Kontroll-RNA verwenden
			Poolproben	(z. B. BVDV/DI9/INVIT);
			(bis 50):	Spezielle Kit-Systeme für
			Tag 8 bis 40	die Reinigung von Virus-
			* .	RNA verwenden.
Serum, Plasma,				Etwas höhere Sensitivität
EDTA-Vollblut,				bei RNA-Isolierung aus
Gewebeproben				gereinigten Leukozyten aus
				mindestens 1 ml Blut; kein
				Gefriertauen.
	E ^{RNS} - Antigen-	Glykoprotein E ^{RNS}	Kolostrumauf-	Sofort nach Aufnahme von
	Fänger ELISA		nahme bis Tag 60	Antikörpern kann es zu
· .	. *			falsch negativen Ergeb-
				nissen kommen

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Voraussetzungen, unter denen ein BVDV-unverdächtiger Bestand seinen Status aufrechterhält

Die BVDV-Unverdächtigkeit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 1. Alle Rinder des Bestandes auf einem Betrieb sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten.
- 2. Der Bestand erfüllt die Vorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 1.
- 3. Alle im Bestand geborenen Rinder müssen spätestens im Alter von sechs Monaten mindestens einmal mit negativem Ergebnis auf BVDV, unter Berücksichtigung der diagnostischen Lücke, gemäß Anlage 1 untersucht werden.
- 4. In den Bestand dürfen nur BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden.

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen setzt die zuständige Behörde den Status BVDVunverdächtig aus. Bescheinigungen gem. Anlage 4 verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rindes

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der		
des (der) Besitzers (in)		
in		
ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der BV jeweils gültigen Fassung frei von einer Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der wurde/wurden letztmalig amuntersucht.	r persistenten BVDV-Infektio (den) Ohrmarkennummer(n) ¹	n.
mitor sucrite		
Diese Bescheinigung ist für die aufgef	ùhrten Rinder lebenslang gült	ig.
Stempel der	···········	
zuständigen Behörde		(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Ohrmarkennummern sind die Nummern einzeln in einer Anlage aufzuführen.

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rinderbestandes

Der Bestand (Die Bestände) ¹⁾	
des (der) Besitzers (in)	
in K	reis
ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BVDV-Verd	ordnung des Landes Schleswig-Holstein in der
jeweils gültigen Fassung BVDV-unverdächtig.	
Die letzte Untersuchung im Bestand	1) out DVDV ortolete en
Die letzte Untersuchung im Bestand	
nach der Meinode	geniab Amage 1.
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit	t Zugang nicht BVDV-unverdächtiger
untersuchungspflichtiger Rinder zum Bestand, s	pätestens aber 12 Monate nach der letzten
Untersuchung; spätestens gilt dies für den Besta	nd
¹⁾ am .	
Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverw	vendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit
nicht BVDV-unverdächtigen Rindern in Berühr	
infiziertes Rind im Bestand festgestellt wurde.	
Stempel der	
zuständigen Behörde	(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

Anlage	5
--------	---

(zu § 4 Abs. 2)

Impfliste für Rinder zum Nachweis von BVD- Impfungen

Betrieb (Name, Anschrift)	Impftierärztin/Impftierarzt (Name, Anschrift)
Betriebsnummer n. ViehVerkV	
	•

Teil A.: Verwendeter Impfstoff

Nr.	Herstellerfirma	Name	Chargenbezeichnung	lebend	tot
1					
2			•		
	<u> </u>				
3					
	٠.	,			
4					
					,

Seite:

Teil B.: Geimpfte Tiere

Nummer amtliche Ohrmarke	Impfdatum	Nr. A	Impfdatum	Nr. A	Impfdatum	Nr. A	Impfdatum	Nr. A
					·	,,_,		
							Committee Control of the Control of	
	,							
				٠.				
		-		-				

An	a	ge	6
(zu	§	3)	

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, die Anforderungen der BVDV- Verordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Name, Vorname:				
Anschrift:				
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
			·	
Betriebsnummer	(gem. ViehVerkV):_			
Tierseuchenfond	snr.:	· ·		<u> </u>
		_	·	
Ort, Datum		1	Unterschrift	